



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/020-2025#004
Datum: 16.10.2025

Plangenehmigung

**zur 1. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039-Blaustein, Neubau EÜ
über Fußweg Hummelstraße**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**„Blaustein, Neubau EÜ Fußweg durch BÜ-Beseitigung
Hummelstraße“**

**in der Gemeinde Stadt Blaustein
im Landkreis Alb-Donau-Kreis**

Bahn-km 5,620 bis 5,620

der Strecke 4540 Ulm - Sigmaringen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO Aktiengesellschaft
Organisationseinheit I.II-SW-F-L
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	7
A.4.2	Gewässerschutz und Hochwasseranpassung	7
A.4.3	Immissionsschutz.....	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten; Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter .	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	9
A.5.1	Zusage gegenüber der Stadt Blaustein (Schreiben vom 15.09.2025).....	9
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 06.09.2025)	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	11
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens.....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	13
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	14
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	15
B.4.5	Artenschutz	16
B.4.6	Immissionsschutz.....	17
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	18
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	19
B.5	Gesamtabwägung	19
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19

C.	Rechtsbehelfsbelehrung	20
----	------------------------------	----

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Blaustein, Neubau EÜ Fußweg durch BÜ-Beseitigung Hummelstraße“, in der Gemeinde Stadt Blaustein, im Landkreis Alb-Donau-Kreis, Bahn-km 5,620 bis 5,620 der Strecke 4540, Ulm - Sigmaringen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprünglich Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen der Ersatz der nicht mehr verfügbaren Baustelleneinrichtungsfläche auf Flurstücks 696/6, Gemarkung Ehrenstein durch eine Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks 299, Gemarkung Klingenstein.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 12.04.2023 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 23.05.2025, 5 Seiten o. Deckblatt	Ergänzt Planunter- lage 1 des Ausgangs- verfahrens; genehmig
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 23.05.2025, Maßstab 1 : 10.000,	Ersetzt Planunter-

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		<i>lage 2.2 des Ausgangsverfahrens, nur zur Information</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 27.06.2025, 5 Blätter o. Deckblatt	<i>Ersetzt Planunterlage 4 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
5.1	<i>Grunderwerbsplan</i> Planungsstand: 23.05.2025, Maßstab 1 : 500, Planinhalt: Entfall Baustelleneinrichtungsfläche (Ifd. Nr. 10)	<i>Ersetzt Planunterlage 5.1 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
5.2	<i>Grunderwerbsplan</i> Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 500, Planinhalt: neue Baustelleneinrichtungsfläche (Ifd. Nr. 12)	<i>Ersetzt Planunterlage 5.2 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
6	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i> Planungsstand: 23.05.2025, 4 Seiten ohne Deckblatt	<i>Ersetzt Planunterlage 6 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
8.1	<i>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan</i> Planungsstand: 23.05.2025, Maßstab 1 : 500 Planinhalt: Entfall Baustelleneinrichtungsfläche (Ifd. Nr. 14)	<i>Ersetzt Planunterlage 8.1 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
8.2	<i>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan</i> Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 500 Planinhalt: Entfall Baustelleneinrichtungsfläche (Ifd. Nr. 24)	<i>Ersetzt Planunterlage 8.2 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
10.1	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 16.08.2024, 68 Blatt einschl. Deckblättern, Inhaltsverzeichnis u. Maßnahmenblättern	<i>Ersetzt Planunterlage 10.1 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.1.1	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan</i> Planungsstand: 16.08.2024, Maßstab 1 : 500	<i>Ersetzt Planunterlage 10.1.1 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
10.1.2	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan</i> Planungsstand: 16.08.2024, Maßstab 1 : 500	<i>Ersetzt Planunterlage 10.1.2 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
10.2	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i> Planungsstand: 31.07.2024, 11 Seiten einschl. Deckblättern u. Inhaltsverzeichnis	<i>Ersetzt Planunterlage 10.2 des Ausgangsverfahrens, genehmigt</i>
12.3	<i>Schalltechnische Untersuchung</i> <i>Planungsstand: 24.09.2024, 12 Seiten o. Deckblatt zzgl. 1 Anlage</i> <i>Inhalt: Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen bzgl. der geänderten BE-Fläche</i>	<i>Ergänzt Planunterlage 12 des Ausgangsverfahrens, nur zur Information</i>

Die Änderungen sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die für das Ausgangsvorhaben angeordnete umweltfachliche Bauüberwachung umfasst auch das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben (siehe Plangenehmigung vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039, Kap. A.4.1).

Insbesondere hat diese zur Einhaltung von § 44 Abs. 5 BNatSchG rechtzeitig vor Einrichtung der BE-Fläche eine vorsorgliche Nachkontrolle der Baustelleneinrichtungsfläche auf das Vorkommen geschützter Arten durchzuführen sowie anlassbezogen die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen, insb. Vergrämung- und Umsetzungsmaßnahmen, zu veranlassen.

Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Alb-Donau-Kreis und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2 Gewässerschutz und Hochwasseranpassung

1. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe, usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung (einschl. Grundwasser) zu besorgen ist. Insb. dürfen wassergefährdende Stoffe nur auf versiegelten und nach unten abgedichteten Flächen gelagert und umgefüllt werden. § 62 WHG bleibt unberührt.
2. Zur Gewährleistung der hochwasserangepassten Errichtung des Vorhabens, insbesondere der schnellen Evakuierung der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der Vorbeugung von Gewässerverunreinigungen durch auf der BE-Fläche befindliche Maschinen, Stoffe und gelagerte Materialien, ist das für das Ausgangsvorhaben für den Fall eines bauzeitlichen Hochwasserereignisses rechtzeitig vor Baubeginn zu erstellende Handlungskonzept (Havarieplan, siehe Plangenehmigung vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039, Kap. A.4.2) unter Einbeziehung des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens fortzuschreiben. Erforderliche Änderungen sind mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Untere Wasserbehörde) abzustimmen, zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen.

A.4.3 Immissionsschutz

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) und der DIN 4150 Teil 2 und 3 sind zu beachten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Es ist darauf zu achten, dass schädliche Substanzen nicht in den Untergrund eindringen können. Dabei sind Abfälle, Bau- und Betriebsstoffe so zu lagern, dass diese das anstehende Bodenmaterial nicht beeinträchtigen und insbesondere sich nicht mit diesem vermischen können. Der anfallende und auf den BE-Flächen zwischengelagerte Aushub bzw. Bauschutt ist mit geeigneten Mitteln wie z.B. Unterlagen und Abdeckungen so zu sichern, dass bei Niederschlag kein Material abgeschwemmt und in die Kanalisation eingetragen wird.
2. Bauschutt, Bodenaushub und Abfälle sind fachgerecht zu trennen, erforderlichenfalls zu beproben, deklarieren und entsorgen bzw. wenn möglich zu verwerten. Die Einstufung, Entsorgung und Verwertung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und den fachlich zuständigen Behörden auf Anforderung vorzulegen.
3. Bei bodenschutzrechtlich relevanten Schadstoffgehalten ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständige untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
4. Bei der Lagerung von Bodenaushub auf der den BE-Flächen ist das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.
5. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept des Ausgangsverfahrens und dort die getroffenen bodenschutzbezogenen Festlegungen sind anzuwenden. (siehe Plangenehmigung vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039).

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten; Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter

Erfordern Umstände, die die Vorhabenträgerin zu vertreten hat, Reinigungsmaßnahmen im BE-Flächenbereich (einschließlich Straße und Zufahrt), so sind diese in Absprache mit der Stadt Blaustein während bzw. nach Abschluss der BE-Flächennutzung zeitnah durchzuführen. Der ursprüngliche Zustand der BE-Fläche ist unter Einhaltung der Vorgaben von Planunterlage 10.1 wiederherzustellen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Stadt Blaustein (Schreiben vom 15.09.2025)

A.5.1.1 Zusage zur Straßennutzung

Die Boschstraße wird zu keinem Zeitpunkt blockiert oder gesperrt. Sie wird nur als Zufahrt zur BE-Fläche verwendet.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 06.10.2025 und 09.10.2025)

A.5.2.1 Einweisung Baufirma/Gehölzschutz (LBP-Maßnahme 001_V, Ausgangsverfahren)

Die erforderliche Maßnahme 001_V wird umgesetzt.

A.5.2.2 Vorabkontrolle bzw. Flächenentwertung und Vergrämung (LBP-Maßnahme 003_V, Ausgangsverfahren)

Die erforderliche Maßnahme 003_V wird umgesetzt. Die Durchführung der Maßnahme 003_V wird für das Änderungsvorhaben im Rahmen der Umsetzung der Umweltfachlichen Bauüberwachung zugesagt.

A.5.2.3 Vorsorgemaßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz (LBP-Maßnahme 007_V, Ausgangsverfahren)

Die Maßnahme 007_V ist als allgemeiner Hinweis (d. h. mit entsprechender Geltung für das Änderungsvorhaben, Anm. der Plangenehmigungsbehörde) zu verstehen, dass hier die gängige fachliche Praxis sowie die bestehen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die erforderliche Maßnahme 007_V wird umgesetzt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Sie sind nach § 45 Abs.,6 StVO gesondert bei der zuständigen Fachbehörde zu beantragen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigung vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Blaustein, Neubau EÜ über Fußweg Hummelstraße“, Bahn-km 5,620 der Strecke 4540 Ulm - Sigmaringen in Blaustein erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung einer Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche).

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.06.2025, Az. I.II-SW-F-L, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 02.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.06.2025 und vom 04.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung und Vervollständigung der Antrags- und Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.07.2025 überarbeitet wieder vorgelegt. Die Vorhabenträgerin nahm bis 06.10.2025 Modifizierungen der Planung vor, die jedoch kein erneutes Beteiligungserfordernis nach § 73 Abs. 8 VwVfG auslösten.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.09.2025, Az. 591pä/020-2025#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6</i> Stellungnahme vom 15.07.2025, Az. 65616-656ti/006-2025#071

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	<i>Stadt Blaustein</i> Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 656.22, 417322
3.	<i>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt 2, Ref. 24, Recht, Planfeststellung</i> Stellungnahme vom 08.09.2025, o. Az.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5. Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin eine formgerechte Einverständniserklärung der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG, jedoch unterhalb der gesetzlichen Schwellwerte. Daher ist das Vorhaben von der Pflicht zu Durchführung einer UVP-Vorprüfung freigestellt (vgl. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Anlage 14.8.3.2 UVPG). Im Ergebnis ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der BE-Fläche schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist aufgrund des Wegfalls einer ursprünglich vorgesehenen BE-Fläche vielmehr erforderlich, um das Ausgangsvorhaben umzusetzen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für das Ausgangsvorhaben war eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung wegen der vielfältigen Betroffenheiten von Schutzgütern in den Fachbereichen Gewässer-, Natur-, Arten-, Boden- und Immissionsschutz einzurichten (siehe

Plangenehmigung vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039, Kap. B.4.4). Diese ist auf das antragsgegenständliche Vorhaben auszuweiten. Die Anforderungen des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes sind erfüllt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter – bzgl. des Änderungsvorhabens betrifft dies den Arten - und Boden-, aber auch Natur- und Gewässerschutz – sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert. Die Einrichtung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung für das Änderungsvorhaben wird angesichts der bereits angeordneten Bauüberwachung als unverhältnismäßig angesehen.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Einrichtung der BE-Fläche stellt keinen wasserrechtlichen Erlaubnistatbestand dar. Regelungsbedürftige Entwässerungsfragen stellen sich ausweislich der Planunterlagen im Ergebnis der TÖB-Beteiligung nicht. Im Rahmen des-Beteiligungsverfahrens zeigten sich auch keine sonstigen wasserrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Aufgrund der besonderen Wertigkeit des Schutzgutes Wasser sind daher nur allgemeine Verhaltenspflichten für die Nutzung der BE-Fläche zu formulieren, die allgemeine wasserrechtliche Sorgfaltspflichten zur Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen vorhabenhabenbezogen ausformen (vgl. § 5 WHG). Diese entsprechen der fachlichen Praxis. Zu diesem Zweck stellt die Vorhabenträgerin klar, dass die für das Ausgangsvorhaben formulierten allgemeinen Hinweise bzw. Schutzmaßnahmen gemäß Regelwerk (Maßnahme 007_V) auch für die antragsgegenständliche BE-Fläche gelten (siehe Zusage A.5.2.2).

Gemäß § 78 Abs. 7 WHG hat auch die Bauausführung hochwasserangepasst zu erfolgen. Dies umfasst u. a. organisatorische Maßnahmen bei oder – soweit planbar – im Vorfeld von Hochwasserereignissen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ist das für das Ausgangsvorhaben für den Fall eines bauzeitlichen Hochwasserereignisses zu erstellende Handlungskonzept (siehe Plangenehmigung vom 12.04.2023, Az. 591ppw/095-2020#039, Kap. B.4.6.2) auf das Änderungsvorhaben auszuweiten (Fortschreibung), insbesondere um die schnelle Evakuierung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtungsfläche zu gewährleisten

und um nachteiligen Gewässerverunreinigungen durch im Plangenehmigungsbereich befindliche Maschinen und gelagerte Materialien und Stoffe vorzubeugen. Die hochwasserangepasste Errichtung ist dabei mit dem Landratsamt (Untere Wasserbehörde) abzustimmen. Um eine effektive Vollzugskontrolle zu ermöglichen, ist das Handlungskonzept der Plangenehmigungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung, ob relevante Eingriffe in den Naturhaushalt vorliegen, eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans des Ausgangsvorhabens vorgenommen. Diese erfolgte durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begehen hinsichtlich der angewandten Methodik keinen naturschutzfachlichen Bedenken. Betroffen sind durch die BE-Flächen im Kern voll- und teilversiegelte Parkplätze; ausweislich der Fotodokumentation ist im Nahbereich der BE-Fläche u. a. Ruderalvegetation anzutreffen.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben nach fachgutachterlicher Bewertung keine bleibenden Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren), sondern nur begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge. Diese werden durch Rekultivierungsmaßnahmen und natürliche Sukzession kompensiert (vgl. Planunterlage 10.1, Maßnahme 004_A in geänderter Fassung). Insgesamt verringert sich infolge der BE-Flächenänderung der Eingriffsumfang des Gesamtvorhabens. Infolge der Wiederherstellungsmaßnahme verbleibt kein kompensatorisches Defizit.

Um an die BE-Fläche angrenzende Gehölzbestände nicht zu beschädigen, sieht die Vorhabenträgerin ausweislich Planunterlage 1 vor, Schutzzäune zu errichten. Da entsprechende Festlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ausdrücklich niedergelegt sind, hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Plangenehmigungsbehörde mit Schreiben vom 06.10.2025 fachgutachterlich klargestellt, dass Eingriffe in Gehölzbestände im Rahmen der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht vorgesehen seien. Die entsprechende LBP-Maßnahme des Ausgangsvorhabens 001_V (Einweisung Baufirma/Gehölzschutz) sei ferner bereits Bestandteil der Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplans. Hieraus folgert die Plangenehmigungsbehörde, dass die geänderte Planung daher mitumfasst ist. Die ausdrückliche Abgrenzung der BE Fläche mit Gehölzschutz diene der Sicherung der BE-Fläche und solle zudem sicherstellen, dass keine unbeabsichtigte Verletzung angrenzender Gehölz erfolge und nur die geschotterte Parkplatzfläche genutzt werde. Weitere über die bereits festgelegten Maßnahmen hinausgehende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nicht als erforderlich angesehen. Infolge der ergänzenden Stellungnahme kann eine Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angenommen werden. Mit Schreiben vom 09.10.2025 wurde der Inhalt der Zusagen von der Projektleitung bestätigt.

Da die Maßnahmenumsetzung der Kontrolle der umweltfachlichen Bauüberwachung unterliegt, kann die fachgerechte Durchführung als gesichert angesehen werden.

B.4.5 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat das Änderungsvorhaben einer Prüfung im Kontext des Artenschutzes unterzogen und eine gegenüber dem Ausgangsverfahren angepasste artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Planunterlage 10.2). Dabei wurde zum einen untersucht, welche artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen und

wie diesen begegnet werden kann und zum anderen, ob ausnahmepflichtige Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG und damit dem Schutz der dort genannten besonders oder streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 ff. BNatSchG) zu. Hierunter fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Ob Verbotstatbestände erfüllt sind, ist dabei nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewerten, der Vorhaben, die ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen (haben), unter bestimmten Voraussetzungen artenschutzrechtlich privilegiert.

Gegen die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen, die Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage und das von Vorhabenträgerin vorgeschlagene Absehen von weiteren Maßnahmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 06.10.2025 fachgutachterlich erklärt, die Reptilienschutzmaßnahme 003_V aus dem Ausgangsvorhaben im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung auch auf die Einrichtung der BE-Fläche anzuwenden (siehe Zusage A.5.2.1). Mit Schreiben vom 09.10.2025 wurde der Inhalt der Zusagen von der Projektleitung bestätigt. Damit trägt sie dem Vorsorgegrundsatz hinreichend Rechnung; Artenschutzkonflikte können daher ausgeschlossen werden.

B.4.6 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin hat als Bestandteil der Planunterlage 12.3 eine ergänzende schalltechnische Untersuchung vorgelegt, in der für die innerstädtische BE-Fläche fachgutachterlich die Gebietsvorbelastung, die Lärmwirkungen des Vorhabens und die Notwendigkeit lärmmindernder und kompensatorischer Schallschutzmaßnahmen erörtert wurden.

Lagebedingt sind keine vorhabenbedingten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten.

Im Ergebnis der TÖB-Beteiligung ist das Vorhaben ohne Ergreifung spezifischer Schutzmaßnahmen mit den Belangen des bauzeitlichen Lärmschutzes vereinbar. Mangels zu erwartender Konflikte zeigt sich kein spezifischer Regelungsbedarf. Die AVV Baulärm ist in Ermangelung hinreichend konkreter gesetzlicher Regelungen für Baumaßnahmen für verbindlich zu erklären. Diese formt das immissionsschutzrechtliche Minimierungs- und Vermeidungsgebot (§ 22 BImSchG) aus.

Entsprechendes gilt für den Erschütterungsschutz, der sich nach DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 bemisst.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes. Das Vorhaben geht mit vorhabentypischen Risiken für das Schutzgut Boden einher. Die bauzeitlichen Eingriffe beschränken sich auf eine vorübergehende Beanspruchung von anthropogen überformten Böden durch die Einrichtung und Nutzung der BE-Fläche. Der Vorhabenträgerin werden bodenschützende Maßnahmen aufgetragen, die der fachlichen Praxis entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Verfahrens klargestellt, dass ihr dem Regelwerk entsprechendes Bodenschutzkonzept aus dem Ausgangsvorhaben auch auf die Einrichtung der BE-Fläche anzuwenden sei (siehe Zusage A.5.2.2).

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die BE-Fläche wird auf einem bestehenden Parkplatz realisiert. Hiergegen hat die Pächterin der Fläche (Stadt Blaustein) keine Bedenken erhoben, sich jedoch zu möglichen Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Einrichtung einer bereits plangenehmigten BE-Fläche geäußert. Diese ist nicht verfahrensgegenständlich; gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die entsprechende Straße zu keinem Zeitpunkt zu blockieren oder zu sperren, sondern nur als Zufahrt zur BE-Fläche zu verwenden (siehe nach Vorlage gegenüber der Stadt Blaustein (16.09.2025) unwidersprochen gebliebenes Schreiben der Vorhabenträgerin vom 15.09.2025, Zusage A.5.1.1). Straßen- und Straßenverkehrsrechtlichen Belangen trägt die Planung hinreichend Rechnung; auf die Anordnungsbefugnis der Verkehrsbehörde wird vorsorglich hingewiesen. Erforderliche Reinigungsmaßnahmen im BE-Flächenbereich (einschließlich Straße und Zufahrt), die auf Verschmutzungen infolge

von Tätigkeiten der Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, sind der Vorhabenträgerin aufzugeben.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben wird auf Flächen Dritter realisiert. Die nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 VwVfG erforderliche Einverständniserklärung für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme liegt vor. Der Vorhabenträgerin ist aus Gründen des Eigentumsschutzes zur anschließenden Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der in Anspruch genommenen Fläche unter Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Einrichtung der neuen BE-Fläche zeigte sich aufgrund des Wegfalls einer ursprünglich eingeplanten Fläche als erforderlich. Erforderliche Zustimmungen Dritter liegen vor. Mit ihrer Nutzung einhergehende Beeinträchtigungen sind als unbeachtlich bzw. regelungsfähig einzustufen. Überwiegende Belange, die gegen antragsgegenständlich Änderung der Planung sprechen, sind nicht ersichtlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 16.10.2025
Az. 591pä/020-2025#004
EVH-Nr. 3539117